

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss

Verkündet am 24. April 2015

Dr. Thomas Hahn

Protokollführer

B 26 – 64/X-14

In dem Schiedsgerichtsverfahren

1. der M aus G
2. des Herrn M aus G
3. des Herrn A aus G
4. des Herrn M aus G

Antragsteller und Beschwerdeführer

gegen

den FDP-Stadtverband G, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Stadtvorsitzenden F

Prozessbevollmächtigter: G

Antragsgegner und Beschwerdegegner

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei durch die Präsidentin
Dyckmans, den Vizepräsidenten Frehse und die Beisitzer Keller, Nüsch und Löhr auf-
grund der mündlichen Verhandlung am 24. April 2015 beschlossen:

1. Der Beschluss des Landesschiedsgerichts N vom 14.07.2014 wird abgeän-
dert.
2. Es wird festgestellt, dass die auf dem außerordentlichen Parteitag des Stadt-
verbands G vom 26.11.2013 gefassten Beschlüsse sowie die durchgeführten
Wahlen unwirksam sind.
3. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.
4. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden
nicht erstattet.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit der auf einem außerordentlichen Ortsparteitag in G am 26.11.2013 gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen.

Zu dem Parteitag hatte die Kreisvorsitzende des Kreisverbandes S auf Beschluss des Kreisvorstandes eingeladen. Grund für den außerordentlichen Parteitag war ein Misstrauensantrag von Parteimitgliedern gegen den Ortsvorstand. Nachdem der Ortsverbandsvorsitzende sich geweigert hatte, zu einem Parteitag einzuladen, lud die Kreisvorsitzende zu dem außerordentlichen Parteitag am 26.11.2013 ein. Auf dem Parteitag wurde dem Misstrauensantrag stattgegeben und anschließend ein neuer Ortsverbandsvorstand gewählt.

Die Beschwerdeführer sind der Ansicht, dass die Kreisvorsitzende nicht berechtigt gewesen sei, zu dem Parteitag im Wege der Ersatzvornahme einzuladen. Zum einen habe kein ordnungsgemäßer Misstrauensantrag vorgelegen und zum anderen hätte allenfalls der Landesvorstand tätig werden dürfen.

Das Landesschiedsgericht hat die Anträge mit Beschluss vom 14.07.2014 zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, der Vorstand des Kreisverbandes habe zu Recht im Wege der Ersatzvornahme zu dem außerordentlichen Parteitag eingeladen. Dazu sei er in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 der Ortsverbandssatzung berechtigt gewesen. Die analoge Anwendung des § 9 Abs. 2 der Ortsverbandssatzung sei auch nicht durch § 11 Abs. 2 der Landesverbandssatzung ausgeschlossen.

Gegen den am 31.07. bzw. 01.08.2014 zugestellten Beschluss richtet sich die am 28.08.2014 eingegangene Beschwerde mit der die Beschwerdeführer ihr Begehren weiterverfolgen. Sie wiederholen und vertiefen ihren bisherigen Vortrag, auf den zur Ergänzung Bezug genommen wird.

Die Beschwerdeführer beantragen,

1. Der Beschluss des Landesschiedsgerichts N vom 14.07.2014 wird aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass zum außerordentlichen Stadtparteitag des FDP-Stadtverbandes G am 26.11.2013 nicht ordnungsgemäß eingeladen wurde.
3. Es wird festgestellt, dass alle auf dem außerordentlichen Stadtparteitag durchgeführten Wahlen zum Stadtvorstand und alle gefassten Beschlüsse unwirksam sind, insbesondere der Beschluss
 - a. den Parteitag nicht zu beenden
 - b. zur Wahl eines Versammlungsleiters
 - c. zur Wahl der Zählkommission und Stimmeneinsammler
 - d. zum Misstrauensantrag
 - e. zur Bestimmung der Anzahl der 5 Beisitzer im Vorstand

4. den Kostenantrag des Beschwerdegegners abzuweisen.

Der Beschwerdegegner beantragt,

die Anträge abzulehnen und den Beschwerdeführern die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Er beruft sich auf die seiner Ansicht nach zutreffenden Ausführungen in der Entscheidung des Landesschiedsgerichts.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulässig. Sie ist auch zum überwiegenden Teil begründet.

Soweit die Beschwerdeführer mit ihrem Antrag zu 2. die isolierte Feststellung der nicht ordnungsgemäßen Einladung zu dem außerordentlichen Parteitag vom 26.11.2013 begehren, ist die Beschwerde zurückzuweisen; es fehlt insoweit das Feststellungsinteresse. Die ordnungsgemäße Einladung wird im Rahmen der Wirksamkeit der auf dem Parteitag gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen geprüft; ein gesondertes Feststellungsinteresse ist insoweit nicht gegeben.

Der Beschluss des Landesschiedsgerichts ist abzuändern, denn die auf dem außerordentlichen Parteitag am 26.11.2013 gefassten Beschlüsse und die durchgeführten Vorstandswahlen sind unwirksam.

Gem. § 12 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung der FDP (SchGO) ist die Anfechtung einer Wahl und von Beschlüssen nur binnen eines Monats zulässig. Diese Frist ist eingehalten. Für die Anfechtung einer Wahl ist darüber hinaus erforderlich, dass der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen. Die Beschwerdeführer machen u.a. geltend, dass die Einladung zu dem Parteitag von dem falschen Organ erfolgt sei und daher der Parteitag insgesamt rechtswidrig war und eine Wahl an dem Tag nicht hätte stattfinden dürfen. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 12 Abs. 1 SchGO sind damit gegeben.

Die Anfechtung ist auch begründet, denn die Kreisvorsitzende war entgegen der Ansicht des Landesschiedsgerichts nicht berechtigt, zu dem Parteitag vom 26.11.2013 einzuladen.

Einladungen zu Parteitagen werden grundsätzlich von dem Organ (Vorstandsvorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes) ausgesprochen, das der Gruppierung (Ortsverband, Kreisverband, Landesverband) vorsteht; dies gilt auch für außerordentliche Parteitage. Das Recht, aber auch die Pflicht zu einem außerordentlichen Parteitag einzuladen, steht also dem Ortsvorsitzenden zu. Erst wenn dieser sich weigert, eine Einladung auszusprechen, stellt sich die Frage, ob überhaupt zu einem Parteitag eingeladen werden muss und wer an Stelle des Ortsvorsitzenden die Einladung vorzunehmen hat.

Es kann dahingestellt bleiben, ob dem Ortsvorsitzenden ein wirksamer Misstrauensantrag, der von einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet war, vorlag. Die Beschwerdeführer sehen das notwendige Quorum nicht erfüllt, da einige Mitglieder bei der Unterschriftsleistung getäuscht worden seien und ihre Unterschrift zurückgenommen hätten. Auch hätte mindestens ein Nichtmitglied unterschrieben. Darüber hinaus trage die Begründung den Misstrauensantrag nicht. Das Bundesschiedsgericht weist darauf hin, dass einem Vorsitzenden keine inhaltliche Prüfung hinsichtlich eines Misstrauensantrags zusteht. Er ist vielmehr nur berechtigt, anhand der vorgelegten Unterschriftenlisten die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 der Ortssatzung zu überprüfen, d.h. ob ein Drittel der Mitglieder unterschrieben haben und ob eine schriftliche Begründung gegeben wurde. Eine Diskussion mit den Mitgliedern, die diese zur Rücknahme ihrer Unterschrift bewegt, führt ebenso wenig zu einem unwirksamen Misstrauensantrag wie eine inhaltlich das Misstrauen nicht tragende Begründung. Diese Beurteilung bleibt dem einzuberufenden außerordentlichen Parteitag vorbehalten.

Das Bundesschiedsgericht braucht der Frage eines wirksamen Misstrauensantrags jedoch nicht weiter nachzugehen, da jedenfalls die Einladung zu dem außerordentlichen Parteitag nicht durch die Kreisvorsitzende erfolgen konnte.

Lag kein zulässiger Misstrauensantrag vor, so bestand für den Ortsvorsitzenden auch keine Pflicht zur Einberufung eines Parteitags. Die Einberufung durch ein anderes Organ wäre satzungswidrig und würde die dort gefassten Beschlüsse unwirksam machen.

Lag dagegen ein zulässiger Misstrauensantrag vor und der zuvorverderst zuständige Ortsvorsitzende weigerte sich, gem. § 28 Abs. 2 Ortssatzung zu einem außerordentlichen Parteitag einzuladen, so hätte das Verfahren gemäß § 11 Abs. 2 der Landessatzung NRW durchgeführt werden müssen; eine Anwendung des § 9 Abs. 2 Ortssatzung kommt nicht in Betracht.

§ 9 Abs. 2 Ortssatzung bestimmt für den Fall, dass kein rechtmäßig gewählter Ortsvorstand besteht, das Eintreten des Kreisvorstandes. Der Kreisvorsitzende hat dann auf Beschluss des Kreisvorstandes einen Ortsparteitag einzuberufen, auf dem ein neuer Ortsvorstand zu wählen ist. Die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Ortssatzung lagen nicht vor, denn im Ortsverband G bestand ein rechtmäßig gewählter Ortsvorstand. Aber auch eine analoge Anwendung des § 9 Abs. 2 Ortssatzung – wie vom Landesschiedsgericht angenommen – scheidet aus. Eine solche ist nur zulässig, wenn eine Regelungslücke besteht, d.h. keine Vorschrift vorhanden ist, die unmittelbar anzuwenden ist.

Für den Fall, dass ein Vorsitzender oder ein Vorstand seinen Pflichten nicht nachkommt, gibt es die ausdrückliche Regelung des § 11 Abs. 2 der Landessatzung. Diese Regelung der Landessatzung, die gem. § 17 Abs. 2 Ortssatzung allen Regelungen der Ortssatzung vorgeht, sieht ein gestuftes Verfahren vor, das in den Fällen anzuwenden ist, wenn ein Organ der Gliederungen seine Pflichten verletzt; das Verfahren führt schlussendlich bei Weigerung des pflichtwidrig handelnden Organs dazu, dass der Landesvorstand zu einen Parteitag einberuft. Dies gilt auch für Verfehlungen auf Ortsebene, wie sich aus § 23 Abs. 4 Landessatzung ergibt.

Weigert sich daher ein Vorstand, sei es Ortsvorstand oder Kreisvorstand, einen Parteitag einzuberufen, obwohl dies seine Pflicht wäre, so ist es Aufgabe des Landesvorstands, den Vorstand gem. § 11 Abs. 2 Landessatzung zur Einhaltung seiner Pflichten aufzufordern und das entsprechende Verfahren durchzuführen.

Ob der Landesvorstand einen Kreisvorstand beauftragen kann, an seiner Stelle das Verfahren nach § 11 Abs. 2 Landessatzung durchzuführen und einen Ortsparteitag einzuberufen, braucht das Bundesschiedsgericht nicht zu entscheiden. Eine solche Beauftragung liegt nicht vor.

Da vorliegend das falsche Organ gehandelt hat, ist zu dem außerordentlichen Parteitag am 26.11.2013 nicht ordnungs- und satzungsgemäß eingeladen worden. Die nicht satzungsgemäße Einladung führt zur Unwirksamkeit der auf diesem Parteitag gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen. Der Satzungsverstoß ist auch kausal für die auf dem Parteitag gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen (so alte Rspr. des BGH in NJW 1973, 235) bzw. relevant (so BGH in NJW 2008, 69 ff). Der Beschwerdegegner hat nicht nachgewiesen, dass bei ordnungsgemäßer Einberufung keine andere Willensbildung erfolgt wäre (vgl. OLG Hamm vom 18.12.2013 – 8 U 20/13). Es kann vielmehr nicht ausgeschlossen werden, dass bei Einschreiten des Landesvorstandes und Durchführung des Verfahrens nach § 11 Abs. 2 Landessatzung mit Einladung durch den Landesvorstand die Willensbildung der Mitglieder eine andere gewesen wäre und der Parteitag einen anderen Verlauf genommen hätte.

Die Beschwerde führt daher zur Abänderung des Beschlusses des Landesschiedsgerichts und zur Feststellung, dass die auf dem Parteitag des Stadtverbandes G am 26.11.2013 gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen unwirksam sind.

Das Verfahren ist kostenfrei (§ 28 Abs. 1 SchGO). Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind nicht erstattungsfähig; besondere Umstände, die die Erstattung angebracht erscheinen lassen, liegen nicht vor (§ 28 Abs. 3 SchGO).

Mechthild Dyckmans

Hermann Frehse

Wolf-Dieter Keller

Bernhard Nüsch

Rolf Hermann Lühr

f.d.R. Dr. Thomas Hahn
Geschäftsführer
Bundesschiedsgericht